

Schulgeld-Ermässigung an der Musikschule Aadorf

Ausführungsbestimmungen zum Reglement

Ab dem Schuljahr 2020/2021 gelten folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Einkommensabhängige Ermässigungen

- 1.1 Ausbildungsbeiträge in Form von Schulgeld-Ermässigung werden an Erziehungsberechtigte ausgerichtet, welche aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sind, für die Kosten der musikalischen Ausbildung ihrer Kinder (bis zum 20. Altersjahr) vollumfänglich aufzukommen. Beitragsberechtigt sind eine Einzellektion und/oder ein Gruppenkurs.
- 1.2 Zur Ermittlung der Höhe der Schulgeld-Ermässigung sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Zeit der Gesuchstellung massgebend. Als Grundlage dient das aktuelle Veranlagungsprotokoll der Steuergemeinde. Dieses ist mit beiliegendem Gesuchsformular zuhanden der Schulleitung einzureichen. Pro Kind ist jeweils ein separates Formular auszufüllen. Als Termine gelten der 31. Juli und der 31. Januar für das Frühlingsemester. Das Gesuch ist für ein ganzes Schuljahr gültig; zur wiederholten Beanspruchung einer Schulgeld-Ermässigung ist erneut ein Gesuch einzureichen.
- 1.3 Die Schulgeld-Ermässigung erfolgt in prozentualen Abstufungen gemäss nachfolgender Tabelle aufgrund des steuerbaren Einkommens. Aufgerechnet werden gemäss Steuerveranlagung bei Position 8 (Einkünfte aus Liegenschaftskosten) jene Beträge, welche den pauschalen Unterhaltskostenbeitrag übersteigen sowie die Position 13 (Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge; Säule 3a) und die Position 15.2 (Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge). Ebenfalls einbezogen wird das Reinvermögen, Position 35.0 in der Steuerveranlagung. Dieses muss nach Abzug von generell Fr. 50'000.-- und Fr. 50'000.-- pro unterhaltspflichtigem Kind unter Fr. 100'000.-- sein.

Steuerbares Einkommen (nach Aufrechnungen gem. 1.3)	1 Kind pro Familie	2 Kinder pro Familie		3 und mehr Kinder pro Familie	
		1. Kind an der MSA	2. Kind an der MSA	1. Kind an der MSA	2. + weitere Kinder an der MSA
Fr. 40'001.- - Fr. 50'000.-	15%	20%	30%	25%	35%
Fr. 35'001.-- - Fr. 40'000.--	20%	25%	35%	30%	40%
Fr. 30'001.-- - Fr. 35'000.--	25%	30%	40%	35%	45%
Fr. 25'001.-- - Fr. 30'000.--	30%	35%	45%	40%	50%
Fr. 20'001.-- - Fr. 25'000.--	40%	40%	50%	45%	50%
weniger als Fr. 20'000.--	45%	45%	50%	50%	50%

Mit Gültigkeit 1. August 2017 wird folgender weiterer Verwendungszweck festgehalten:

2. Korrepetition für Begabte

- 2.1. Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler einen Korrepetitor für Konzerte, Vorspiele, Wettbewerbe und Prüfungen, so kann zur Übernahme der Kosten ein Gesuch an den Fonds für Schulgeldermässigung gestellt werden.
- 2.2 Der Beitrag ist begrenzt auf max. Fr. 250.- pro Vorspiel, die Proben sind dabei inbegriffen.
- 2.3 Es werden höchstens zwei Korrepetitionen pro Jahr pro Schülerin oder Schüler bewilligt.
- 2.4 Der Spesenabrechnung ist ein Konzertprogramm beizulegen.

3. Allgemein

- 3.1 Die Musikschulkommission entscheidet über die Gewährung der Ermässigungen.
- 3.2 Der Entscheid über das Gesuch wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Die Erfüllung des Fondszweckes erfolgt ausschliesslich im Rahmen der verfügbaren finanziellen Fondsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung und Rechtsmittel gegen den Entscheid bestehen nicht.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Schulleiter, Herr Christoph Probst, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Musikschule Aadorf

Astrid Keller	Christoph Probst
Präsidentin	Schulleiter